



Rechtshistorische Reihe

459

Georg Rasche

Richter, Sachverständige,
Handelskammern

Preußische Justizverwaltung
und kaufmännische Interessen
zwischen 1879 und 1907

A. Einleitung

I. Gegenstand

Zu einem Rechtsstreit kann es aus sehr verschiedenen Gründen kommen, meistens geht es dabei um eine ungeklärte Sachlage:¹ „Nach einer alten Faustregel kommen in der Praxis auf eine Rechtsfrage – mindestens – neun tatsächliche“². Das scheint auch im Untersuchungszeitraum nicht anders gewesen zu sein. 1860 zitiert Wilhelm Endemann in einem Beitrag zur Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung bereits Cicero als Zeugen dafür, schon seinerzeit sei es häufiger um streitige Tatsachen- als um Rechtsfragen gegangen.³ Auch die Weisheit des Salomonischen Urteils⁴ liegt nicht in der Lösung einer Rechtsfrage, sondern in der richtigen Erkenntnis der streitigen Tatsachen des Falls.

Während des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts hat das starke Wachstum in Wirtschaft und Technik dazu geführt, dass in einer stets schneller steigenden Zahl von Rechtsangelegenheiten und Gerichtsverfahren Sachverständigengutachten eingeholt werden mussten. Eine Frage muss ein Richter in jedem Fall beantworten, wenn er Beweis durch Sachverständigengutachten erheben will, und diese Frage ist folgende:

Welcher Sachverständige ist der richtige Sachverständige für den gerade vorliegenden Fall? Welche fachlichen und persönlichen Eigenschaften muss ein Sachverständiger haben, und welche Rolle spielt das Verhältnis des Sachverständigen zu den Parteien oder zu dem Gericht bei der Auswahl? Wer stellt die Qualität sicher und besorgt einen möglichst reibungslosen Ablauf?

Im gesamten 19. Jahrhundert betrachtete die preußische Justizverwaltung es als eine Angelegenheit der Gerichte, diese Fragen zu beantworten. Die Arbeit zeigt, dass das Justizministerium dadurch jahrzehntelang geltendes Recht zunächst ignorierte, damit später sogar bösgläubig wurde, um schließlich und nicht ohne Druck aus Industrie und Handel diese Aufgabe an die Handelskammern abzugeben, von denen sie seitdem durchgängig wahrgenommen wird.

1 LUHMANN, *Recht der Gesellschaft*, 1993, S. 268.

2 HOHLWECK, MARTIN: *Die Beweiswürdigung im Zivilurteil*, in: *Juristische Schulung* 2001, S. 584–589, S. 584.

3 ENDEMANN 1860, *Beweislehre des Civilprozesses*, S. 2, unter Berufung auf *De oratore* II c. 25 i. f.

4 1 Kön 3, 16–28.

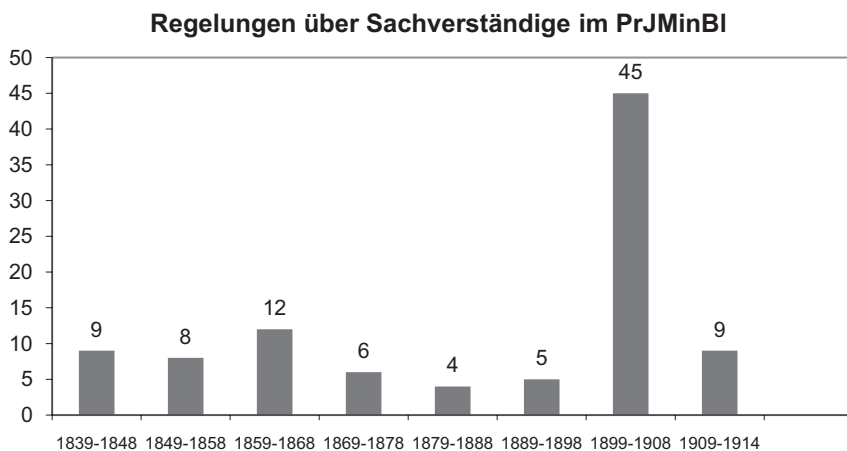
II. Gang der Darstellung

Nach Vorüberlegungen über die Anforderungen der Justizpraxis an das gerichtliche Sachverständigenwesen einschließlich der besonderen Herausforderungen, die die Hochindustrialisierung für die preußische Richterschaft brachte (Abschnitt B.) sowie einem Gang durch das preußische, gemeine und ZPO-Prozessrecht im 19. Jahrhundert (C.) schildert die Arbeit anhand der Akten des preußischen Justizministeriums und kaufmännischer Interessenvertretungen (D.) vier Konflikte um die Frage nach der Zuständigkeit für die Regulierung der gerichtlichen Sachverständigen. Zentrale Jahre sind in diesen Konflikten jeweils 1867 (E.II.6), 1879 (F.II.1), 1894 (G.III.3). und 1900 (H.V.3).

Im Juli 1907 (J.) akzeptierte die Justizverwaltung, dass die Gerichte in der Regel nur solche Sachverständige mit Gutachten beauftragen darf, die von der Handelskammer öffentlich bestellt und vereidigt sind. Eine dieser Verfahrensweise entsprechende Rechtslage bestand in Preußen möglicherweise bereits seit Anfang des 19. Jahrhunderts, definitiv aber seit 1897.

III. Zeitliche Eingrenzung

Der Untersuchungszeitraum liegt zwischen dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze 1879/1880 und 1907. Ein klarer Schwerpunkt der Ereignisse liegt in der Zeit nach 1897. Diesen Befund ergibt bereits eine Auszählung einschlägiger Dienstanweisungen und Verfügungen des Justizministeriums, die seit 1839 im Justizministerialblatt veröffentlicht worden sind:



IV. Räumliche Eingrenzung

1. Preußen

Justizverwaltung in Deutschland ist stets Sache der jeweiligen Einzelstaaten, dasselbe gilt mit Einschränkungen auch für Organisation und Kompetenzausstattung der Industrie- und Handelskammern. Es liegt daher nahe, der Fragestellung am Beispiel eines dieser Staaten nachzugehen und dafür den „größten und wichtigsten Staat, [...] Preußen“⁵ auszuwählen. Das ermöglicht es, auf eine zufriedenstellende Überlieferungs- und Forschungslage zuzugreifen. Aus den ausgewerteten Quellen ergibt sich kein Hinweis darauf, dass sich die preußische Justizverwaltung an ausländischen, also nichtpreußischen oder außerdeutschen, Vorbildern orientiert hat.⁶

2. Berlin

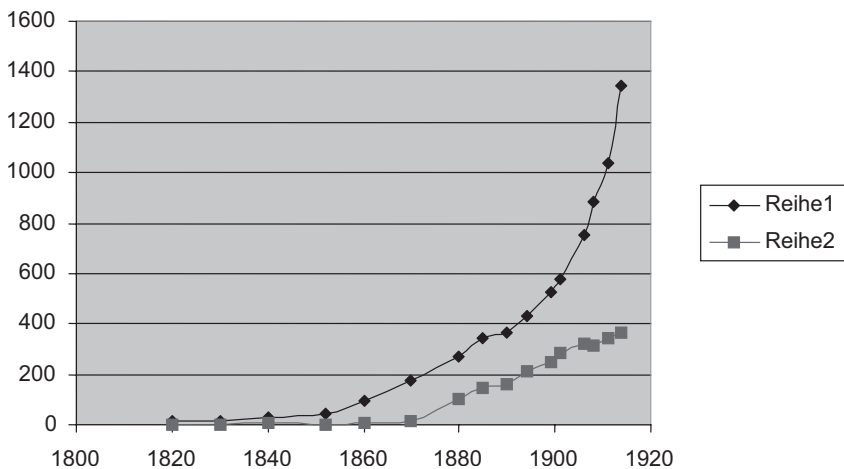
*Es dürfte, von der Reichshauptstadt und einigen Weltplätzen abgesehen, wohl kaum einen Handelskammerbezirk geben, in dem gleichzeitig sämtliche Branchen der Industrie und des Handels vertreten sind und sich einer solchen Bedeutung erfreuen, dass für den mit der Wahrnehmung ihrer Gesamtinteressen betrauten, zuständigen Handelsvorstand zwingende Veranlassung vorläge, Handelssachverständige aller zulässigen Arten und Gattungen öffentlich anzustellen.*⁷

Bereits aus der schiereren Menge der gerichtlich und außergerichtlich auftretenden Sachverständigen ergab sich in Berlin ein bis zur Hochindustrialisierung nicht gekannter Regulierungsbedarf.

5 RUDOLF ARNOLD NIEBERDING (1838–1912), 1893–1909 Staatssekretär im Reichsjustizamt, am 18. Januar 1909 in der Debatte über den Justizetat im Reichstag, Sten. Ber. 12. LP, 187. Sitzung, S. 6342 (A).

6 Preußen hat einen vollständigen eigenen Entwurf zur Zivilprozessordnung vorgelegt, obwohl der preußische Prozess nach Meinung relevanter Fachkreise und selbst des preußischen Staatsministeriums viel weniger als Vorbild eines neuen Prozessgesetzes taugte als die hannoversche BPO von 1850; so das Votum des Staatsministeriums vom 14. Februar 1861 an des Königs Majestät, s. AHRENS, Prozessreform, 2007, S. 600ff.

7 RIESENFELD, Anstellung von Handelssachverständigen, 1901, S. 66.



Reihe 1 zeigt die Anzahl der Personen, die in Berlin offiziell als vereidete Sachverständige tätig waren, Reihe 2 zeigt die Anzahl der Fachgebiete, für die in Berlin Sachverständige bestellt waren. Mehrfachnennungen von Personennamen für mehr als ein Fachgebiet sind bereinigt. Die Darstellung beruht auf einer Auszählung der veröffentlichten Sachverständigenlisten.

Während die Kopffzahl sich als exponentielle Wachstumskurve beschreiben lässt, zeigt die Zahl der Fachgebiete Ähnlichkeit mit einer Sättigungskurve, mit einem deutlichen Knick 1906/1908; der letzte Wert ist für 1914 erhoben.

Der Aufwand für die laufende Pflege einer mehr als 1500 Personen umfassenden Liste ohne irgendwelche automatische Datenverarbeitungsmöglichkeiten ist aus heutiger Sicht kaum vorstellbar.

Die in Preußen gefundenen Lösungen sind daher vornehmlich in Berlin entwickelt worden; das hat seinen Grund natürlich auch darin, dass das Justizministerium offensichtlich werdende Probleme bearbeiten musste und Probleme in den Provinzen für den Hauptstadtbeamten naturgemäß weniger offensichtlich sind.

Gleichmäßige Verwaltungsvorschriften über das Sachverständigenwesen in allen Provinzen Preußens erließ das Justizministerium in enger Anlehnung an Vorschläge des Präsidenten des Landgerichts I und des Kammergerichtspräsidenten. Der Übergang der Kompetenz zur Prüfung, Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen von der Justiz auf die Handelskammern in den Jahren von 1897 bis 1907 wurde freilich nicht in erster Linie in Berlin geplant und auch nicht vom Justizministerium gestaltet.

Stattdessen kamen die bestimmenden Anstöße aus einer Allianz zwischen den Handelskammern Breslau, Magdeburg und Hannover mit der Interessenvertretung der Inhaber von chemischen Untersuchungslabors, die eine Verstaatlichung

des chemischen Untersuchungswesens verhindern wollte, welche von Vertretern landwirtschaftlicher Interessen betrieben wurde.

V. Sachliche Eingrenzung: Sachverständige auf welchen Fachgebieten?

1. Technik als Begriff

An Technik in einem modernen Sinn, z. B. an Produktionstechnik, wird man kaum denken mögen, wenn man den ersten Satz der Technikdefinition aus Meyer's Konversationslexikon von 1889 liest: „Technik (griech.), Inbegriff der Regeln, nach denen bei Ausübung einer Kunst verfahren wird, z. B. T. der Malerei“.

Der Sprachgebrauch der Juristen am Beginn des Untersuchungszeitraums ist anders als der Sprachgebrauch der in dieser Arbeit verwendet wird. Es macht von heute aus betrachtet fast den Eindruck, dass alles, was nicht juristisch ist, von den Juristen als „Technik“ bezeichnet wird. So heißen die nichtjuristischen Beisitzer in preußischen Fabrikengerichten „technische Mitglieder“.⁸ Diese Fabrikengerichte sind aber nicht etwa zuständig für Streitigkeiten über Fabrikwaren, -maschinen oder -rohstoffe, sondern sie sind befasst mit den Streitigkeiten zwischen den Fabrikanten und ihren Arbeitern, sachlich also mit dem, was heute die Arbeitsgerichte beurteilen. Nicht anders die „technischen Rätche“ des Kommerz-Kollegiums, also des Handelsgerichts⁹, z. B. von Königsberg; hier sind die kaufmännischen Beisitzer gemeint.¹⁰ In beiden Fällen geht es dort also nicht um „Technik“ im heutigen Sinn.

8 STARKE, Gerichtsverfassung, 1839, S. 163.

9 Die historischen Begriffe für diejenigen Gerichte, als deren funktionales Äquivalent im weitesten Sinn die heutigen Kammern für Handelssachen bezeichnet werden können, sind undifferenziert oder uneinheitlich. Die AGO, Teil I Titel 30 § 2 zählt die „Handlungs-, Wett-, oder Seegerichte, oder wie sie sonst genannt werden,“ auf. In Königsberg hieß das Handelsgericht „Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium“, EVELT, Gerichtsverfassung und der Civil-Proceß in Preußen, 1855, S. 108.

10 Schreiben des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg an das Justizministerium vom 17. Dezember 1866, GStA PK, Rep. 84 A Nr. 4823, Bl. 207. In der italienischen Rechtssprache ist statt des nicht durch ein Adjektiv bestimmten Begriffs des Sachverständigen noch stets vom „Consulente tecnico“ die Rede, Art 61 ff., 191ff. CPc 1940, zitiert nach BREUNUNG/PIEPER/STAHLMANN 1982, S. 37.

2. Keine „technischen“ Sachverständigen in der AGO

I 9 § 38 AGO gebot die Hinzuziehung von Sachverständigen bei gegebenen Bedarf ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Fachgebiet. Damit war der Rechtsanwender in der Pflicht, selbst zu wissen, welcher Sachverständige der richtige ist. Jedoch war Ende des 18. Jahrhunderts noch ein hergebrachter, nach wenigen Fachgebieten geordneter Numerus clausus von Sachverständigen aktiv. Diese „alten“ Sachverständigen waren daher dem Gesetzgeber und der Praxis bekannt und vertraut. Die Zuständigkeit für die Regulierung ihrer Rechtsverhältnisse und die Überwachung der Qualität ihrer Arbeit war im Untersuchungszeitraum offensichtlich geklärt.

Die in dieser Arbeit näher zu betrachtenden Sachverständigen sind lediglich diejenigen, die nicht bereits am Ende des 18. Jahrhunderts offensichtlich Teil des Justizbetriebs waren.

3. Alte und anderweitig geregelte Sachverständige

Aus der Betrachtung hinaus fallen also jene Sachverständige, die es vor dem Hereinbrechen der Industrialisierung, vor dem Begriff „Technik“ und teilweise schon im römischen Recht¹¹ gab, nämlich die schon im Corpus iuris genannten Geometer, Schriftvergleicher, Baumeister und Hebammen. Später hinzugekommene Kategorien von Sachverständigen wie Ärzte und Chirurgen sowie Landwirtschaftssachverständige und kaufmännische Rechnungssachverständige, die späteren Buchprüfer, werden ebenfalls ausgeklammert.¹²

Die Kompetenz und Neutralität der Sachverständigen auf den überlieferten Gebieten der alten und anderweitig geregelten Sachverständigen ist im Verlauf

11 S. z. B. WALTHER, Lehre vom sogenannten Beweis durch Kunst- und Sach-Verständige, AcP 1843, S. 91f.

12 OLZEN, ZRG (GA) 1980, S. 166, 172, 176, 178; SANNER, Bild des Sachverständigen, 1986; KERAMAEUS, Entwicklung des Sachverständigenbeweises, 1962, OBERMEYER, Lehre von den Sachverständigen, 1880 – Zur Regulierung dieser Gewerbezwänge vgl. das Gewerbepolizeiedikt vom 7. September 1811, GS S. 263, im Einzelnen: zu den Landwirtschaftssachverständigen s. § 119 „Oekonomie=Commissarien bestellen die Regierungen, und ertheilen ihnen das Qualifications = Attest, ohne welches ihnen der Gewerbschein nicht gegeben werden kann.“; § 121: Auctions = Commissarien, Dolmetscher und Uebersetzer, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, Schreib= und Rechenmeister, sofern ihre Atteste ueber die Identität oder Verfael-schung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung, oeffentlichen Glauben haben sollen, werden sowohl von den Regierungen, als auch von den Ober = Landes = Gerichten unter derselben Bedingung (§ 119) angestellt.“

des 19. Jahrhunderts in Preußen stets Gegenstand enger staatlicher Kontrolle gewesen:¹³ Das gilt für Landvermesser;¹⁴ Ärzte haben ihre autonome berufsständische Organisation und Glaubwürdigkeit, fallen überdies nicht allein in den Geschäftsbereich des Justizministeriums;¹⁵ die Sachverständigen für Landwirtschaftsfragen gehörten zum Geschäftsbereich Landwirtschaft, und für Qualifikation und Überwachung der Rechnungsprüfer entstand ein eigenes institutionelles und Regelungsgeflecht außerhalb der Handelskammern, das Gegenstand anderweitiger wirtschaftshistorischer Forschung sein dürfte.

4. Beschränkung auf Zivilsachen

Diese Arbeit zielt vornehmlich auf Streitigkeiten im Rahmen kaufmännischer Vertragsbeziehungen. Denn nur hier dient der Einsatz von Sachverstand vor Gericht direkt dem wirtschaftlichen Interesse.

-
- 13 Eine Liste der sonstigen besonderen Verfahrensarten der AGO, bei denen sich bereits aus der Bezeichnung des Verfahrens das Sachgebiet des erforderlichen Sachverständigen entnehmen ließ, etwa: Arzt- oder Bausachen, findet sich bei v. DANIELS, Handbuch 1839, S. 483, Fn. 1.
 - 14 Vgl. Feldmesser.Reglement vom 29. April 1813, abgedruckt in v. KAMPTZ, Annalen der Preußischen Inneren Staatsverwaltung, Bd. 11 S. 783, und Allgemeine Verfügung vom 27. August 1849, – die Gebühren, Diäten und Reisekosten der Vermessungsbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend, JMinBl. 1849, No 35, 31. August 1849; Zusatzbestimmungen zu der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer (GS 1885, 319) vom 26. Februar 1894. Erst mit dieser Regelung 1894 Anwendung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige auch für Auftritte von Feldmessern in Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bis dahin eigene Gebührenordnung.
 - 15 Hier ist stets auch das für Gesundheit zuständige KM zu beteiligen, wobei die Machtverteilung natürlich schwankt. 1840 z. B. veröffentlicht der Justizminister im JMinBl. S. 391f. eine Verfügung des KM „vom 20. November 1840, – die Qualifikation der Medizinalpersonen betreffend, welche bei gerichtlichen Untersuchungen über den Gemüthszustand eines Menschen als Sachverständige zuzuziehen sind“. Im Jahr 1831 hatte der Justizminister noch aus eigener Macht verfügt, dass in medizinischen Angelegenheiten im Allgemeinen Wundärzte [d.s. Chirurgen] erster Klasse nur in Ausnahmefällen als Sachverständige heranzuziehen sind und dass es auch hier auf die medizinische Promotion ankomme, s. Reskript des Königlichen Justiz=Ministeriums vom 18. März 1831, abgedruckt in KAMPTZ, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 37 S. 115. Zur Abstimmung zwischen Gesundheits- und Justizministerium im Fall von Tierärzten erster und zweiter Klasse als Sachverständige s. JMinBl. 1843, 187.

VI. Quellen

1. Wirtschaft

Zentraler Akteur der Handlung sind die berufsständischen Vertretungen von Handel und Industrie. Hierzu wurden die einschlägigen Akten der Korporation der Kaufmannschaft im Berliner Landesarchiv ausgewertet, hinzu treten Akten der Potsdamer und der Berliner Handelskammer sowie Veröffentlichungen des Verbandes selbständigen öffentlichen Chemiker Deutschlands und ausgewählte Veröffentlichungen der Handelskammer Magdeburg. Aus der Publizistik wurde noch die 1901 gegründete Zeitschrift „Gewerbe-Archiv für das Deutsche Reich“ (GewA) ausgewertet.

2. Justiz

Quellen sind hier neben dem Justizministerialblatt aller Jahrgänge des Untersuchungszeitraums und die einschlägigen Aktenbestände des preußischen Justizministeriums in Repositur 84a des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz. Seit 1806 wird dort ein Vorgang „Zuziehung von Sachverständigen bei gerichtlichen Geschäften“ geführt, der bis 1921 ausgewertet worden ist. Hinzutreten einige Dutzend weiterer Vorgänge unterschiedlichen Umfangs und Ergiebigkeit.

An literarischen Quellen zum Ablauf des Verfahrens mit Sachverständigen sind zu nennen gängige Anleitungen und Kommentare zum gerichtlichen Verfahren sowie Schriften zur Justizkritik und zur Reform der Juristenausbildung.